

F rderung der Tagesmutter HTK

Allgemeine Informationen zur F rderung f r Tagesm tter: Eine Tagesmutter erh lt Geldleistungen des Hochtaunuskreises als pauschale Verg tung auf Basis der vertraglich, zwischen Tagesmutter und Erziehungsberechtigten, vereinbarten Betreuungsstunden. Alle Tagesm tter mit Pflegeerlaubnis, die im Hochtaunuskreis wohnhaft sind, erhalten vom Jugendamt des Hochtaunuskreises 3,70  ,– als Anerkennung ihrer F rderleistung und 1,95 Euro als Erstattung zum laufenden Sachaufwand pro Stunde und pro betreutem Kind, insgesamt 5,65 Euro. In diesem Betrag sind die Leistungen des Landes Hessen mit eingerechnet. Um die F rderleistung und die Erstattung zum laufenden Sachaufwand zu erhalten, m ssen nach der Grundqualifikation j hrlich 20 Unterrichtseinheiten Fortbildung bis 31. Dezember des laufenden Jahres nachgewiesen werden, ansonsten wird die F rderleistung f r ein Jahr r ckwirkend zur ckgefordert. W hrend der Eingew hnungsphase erh lt die Tagesmutter die laufende Geldleistung entsprechend der vertraglich vereinbarten oder zuk nftig geplanten Betreuungszeiten gezahlt. Die Eingew hnungsphase sollte eine Dauer von 4 Wochen nicht  berschreiten. Der Hochtaunuskreis zahlt der Tagesmutter eine pauschale Verg tung von 2 Stunden je Kind und Monat in H he der Sach- und F rderleistung f r Dokumentation und Elterngespr che. Tagesm tter, die im Laufe des Kalenderjahres an einer dreit gigen Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplans des Landes Hessen teilnehmen, erhalten 5 Jahre lang einen zus tzlichen Betrag zur Anerkennung der F rderleistung in H he von 100,00  ,– je betreutem Kind, dass am 1. M rz des jeweiligen Jahres betreut wird. Nach 5 Jahren muss erneut an einer Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplan des Landes Hessen teilgenommen werden um weiterhin die F rderung zu erhalten. Die Kindertagespflegeperson kann bei eigener Erkrankung 30 Krankheitstage im Kalenderjahr gegen ber dem HTK nachweisen. F r dieser Zeit wird die Sach- und F rderleistung weiter gezahlt. Bei Krankheit des Tageskindes erh lt die Tagesmutter die Sach- und F rderleistung weiter ausgezahlt. Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf 20 Tage Urlaub im Kalenderjahr, die Sach- und F rderleistung wird weiter gezahlt. Die Kindertagespflegeperson hat zur Qualit tssicherung Anspruch auf zwei ganzt gige (mind. 6 Zeitstunden) oder vier halbt gige (mind. 3 Zeitstunden) Fortbildungstage, die Sach- und F rderleistung wird weiter gezahlt. Genaue Ausf hrungen und Angaben zu der F rderung des Jugendamtes finden Sie unter:

Satzung des Hochtaunuskreises zur Kindertagespflege Die F rderung wird von der Tagesmutter beim Jugendamt beantragt.

Wer sich genauer  ber das Kinderf rderungsgesetz des Landes Hessen informieren m chte, findet alles Wissenswerte unter:

<https://soziales.hessen.de/Landesfoerderung-fuer-Kindertagespflege-SS-32a-HKJGB> Ansprechpartner*innen beim Hochtaunuskreis zum Thema F rderleistung und Erstattung Sachaufwand:

Name

Tel.-Nr.

Fax-Nr.

E-Mail

Corina M ller

06172-999-5242

06172-999-9827

corina.moeller@hochtaunuskreis.de

Simone Denfeld

06172-999-5241

06172-999-9827

simone.denfeld@hochtaunuskreis.de

Sabrina Kakkar

06172-999-5235

06172-999-9827

sabrina.kakkar@hochtaunuskreis.de

Ansprechpartner*innen zu allgemeinen Themen bezüglich Kindertagespflege:

Angela Prior

06172-999-5123

06172-999-9827

angela.prior@hochtaunuskreis.de

Andrea Dilfer

06172-999-5124

06172-999-9827

andrea.dilfer@hochtaunuskreis.de

weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des Hochtaunuskreises:

www.hochtaunuskreis.de